

Bebauungsplan

Schlesiendamm

ME 67

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, der Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB sowie sonstiger Stellen im Zeitraum vom 08.01.2010 bis 08.02.2010.

Stellungnahme Nr. 1 Schreiben vom 04.02.2010 Landwirtschaftskammer Nieder- sachsen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Schlesiendamms im Stadtteil Meverode geschaffen werden. Es handelt sich um einen ca. 350 m langen Straßenabschnitt, der bereits Teil einer Gesamtplanung aus den 60er und 70er Jahren ist. Insgesamt werden ca. 2 ha überplant, die derzeit durch eine Straßenbahntrasse und Grünflächen geprägt sind.</p> <p>Im Geltungsbereich A sind landwirtschaftliche Belange von der Planung kaum berührt. Die im Geltungsbereich B vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dagegen sollen auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen in den Gemarkungen Broitzem und Timmerlah umgesetzt werden. Es handelt sich hier um die Umwandlung von 0,5 ha Ackerland in extensives Grünland sowie die Anlage eines Feldgehölzes und einer Uferrandbepflanzung am Fuhsekanal.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Flächen im Eigentum der Stadt stehen bzw. eine Abstimmung mit dem Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche erfolgt ist. Bei der Umsetzung von Pflanzmaßnahmen sind Beeinträchtigungen angrenzender landwirtschaftlicher Flächen durch ausreichende Abstände zu vermeiden. Auf möglicherweise vorhandene Dränagen ist zu achten. Die Unterhaltung des Fuhsekanals darf durch die Pflanzungen nicht</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen im Geltungsbereich B befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig und dienen der Umsetzung eines Gesamtkonzeptes zur Entwicklung der Natur und Landschaft am Fuhsekanal. Angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen werden durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die Unterhaltung des Fuhsekanals wird nicht erschwert.</p>

<p>erschwert werden.</p> <p>Soweit die vorgenannten Belange berücksichtigt werden, bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Der Bebauungsplan wird nicht geändert.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 2 Schreiben vom 15.02.2010 Polizei Braunschweig-Süd</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Grundsätzlich gibt es aus polizeilicher Sicht keine Probleme, aber:</p> <p>1. Wie soll die Verkehrsregelung aussehen?</p> <p>2. Bitte auf ausreichenden Lärmschutz zur Militschstraße achten (lieber etwas großzügiger, da diese Trasse doch zu einer erheblichen Lärm-Mehrbelastung führen wird).</p> <p>3. Ist Parkraum eingeplant?</p>	<p>zu 1. Die Verkehrsregelungen sind nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens und können auch nicht festgesetzt werden. Die zuständige Abteilung der Stadt Braunschweig wird hier in der Umsetzung der Planung eine Abstimmung mit der Polizei herbeiführen.</p> <p>zu 2. Die Auswirkungen des Bebauungsplanes wurden unter anderem in einer schalltechnischen Untersuchung betrachtet. Im Ergebnis wurden an zwei Stellen in der Militschstraße Überschreitungen der zulässigen Lärmwerte der 16. Lärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgestellt. Im Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen worden, um die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erfüllen.</p> <p>zu 3. Stellplatzflächen sind im Bereich des Schlesiendammes nicht vorgesehen, da der Schlesiendamm keine Gebäude direkt erschließen wird. Der Bebauungsplan kann im Übrigen keine Parkierflächen festsetzen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Der Bebauungsplan wird nicht geändert.</p>